

## Merkblatt zum Einsatz der NIRS-Untersuchungsmethodik zur Feststellung von Nährstoffgehalten in Wirtschaftsdüngern und zu den Dokumentationspflichten gemäß Düngerecht

Fachbereich 61, 71, Stabsstelle 04

Stand: 08.11.2019

### Voraussetzungen für eine Anerkennung der NIRS-Analytik zur Erfüllung der Dokumentationspflichten gemäß Düngerecht in Nordrhein-Westfalen

1. **DLG-Zertifizierung**
2. Abschluss eines **Wartungsvertrags**
  - mit Angaben zu Bezeichnung/Sensortyp, Seriennummer und Kalibrationsversion des NIRS Systems, das die Messung durchführt, einschließlich DLG-Zertifizierungscode,
  - mit Angaben zu Betriebsstunden, Ausführungs- oder Verfallsdatum der letzten Systemprüfung/Wartung durch den Hersteller.
3. **Unterweisung** der Anwender (schriftliche Bescheinigung)

### Auflagen gemäß Düngerecht

(DüngeVO, LandesdüngVO, WDüngNachwV)

Vor der Aufbringung sind gemäß **Düngeverordnung** 2017 folgende Nährstoffgehalte festzustellen:

- Gesamt-Stickstoff
- Verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
- Gesamt-Phosphat

Gemäß **Landesdüngverordnung NRW** 2019 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen aus einer Biogasanlage nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Nährstoffgehalte anhand einer anerkannten Messmethode festgestellt wurden.

Der Lieferschein gemäß **WDüngNachwV** muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und HIT-/ZID-Nummer des Abgebers
- Name, Anschrift und HIT-/ZID-Nummer des Empfängers
- Lieferdatum/-zeitraum (max. 1 Monat)
- Wirtschaftsdüngerart
- Menge in t oder m<sup>3</sup>
- Nährstoffgehalte: Gesamtstickstoff (N), Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N) und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) in kg/t oder m<sup>3</sup>, Anteil N-tierisch in %, Trockensubstanz (TS) in %

- Gesamtnährstoffmengen in kg
- Name und Anschrift des Beförderers

### **Meldepflicht gemäß Wirtschaftsdüngernachweis-Verordnung**

Sofern eine Meldung gemäß § 3 WDüngNachwV erforderlich ist, sind mindestens je Aufbringungszeitraum ein Durchschnittswert der ermittelten Nährstoffgehalte (einschließlich TS-Gehalt), die Aufbringmengen und Wirtschaftsdüngerart gemäß den Vorgaben des Lieferscheins, Deklaration Wirtschaftsdünger' zu melden.

(Zu finden unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/lieferschein-wirtschaftsduenger.pdf> )

Es wird hierbei zwischen drei Aufbringungszeiträumen unterschieden. Frühes Frühjahr (Aufbringung zu Winterungen bzw. bei Grünland vor 1. Nutzung), spätes Frühjahr (Aufbringung zu Sommerungen bzw. bei Grünland vor 2. Nutzung) und Herbstaufbringung.

Lieferscheine können nach Eingabe in die „Meldedatenbank Wirtschaftsdünger NRW“ mit dem Datenbankprogramm einfach erzeugt werden. Für die Eingabe größerer Datenmengen steht eine Schnittstelle zur Verfügung.

Können über NIRS-Technik einzelne verpflichtend vorgegebene Parameter nicht ermittelt werden (z. B. Phosphat), ist der fehlende Wert über Probenahme und Nährstoffanalyse oder die Übernahme von Richtwerten der zuständigen Stelle (= Landwirtschaftskammer NRW) zu ermitteln.

### **Erfüllung zukünftiger Aufzeichnungspflichten gemäß DüV-2020**

Durch die Angabe folgender Parameter auf dem Lieferschein wird die voraussichtlich ab 2020 geforderte schlagbezogene Dokumentationspflicht der Düngemaßnahmen erfüllt:

- Name und Betriebsnummer des Bewirtschafters
- Datum der Düngemaßnahme
- Schlagnummer/Schlagname bzw. Bewirtschaftungseinheit
- Größe des Schlages bzw. Bewirtschaftungseinheit
- Düngerart
- gesamte, schlagbezogene Ausbringmenge in m<sup>3</sup>
- über die gesamte, schlagbezogene Ausbringmenge gemittelten Messwerte der geforderten Mindestangaben (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) einschließlich TS-Gehalt

Die Angaben zu den zukünftigen Aufzeichnungspflichten gelten vorbehaltlich der endgültigen Regelungen der neuen Düngeverordnung, deren Inkraftsetzung in 2020 erwartet wird.